

„(Dieses) Pfand gehört daneben!“ – Von falschen Pfandflaschen und echten Rechtsfragen

THEMATIK	Auslegung des Tatbestandsmerkmals „unbefugt“ beim Computerbetrug; Bestimmung des Vermögensschadens und Stoffgleichheit; Urkundeneigenschaft von präparierten „Pfandflaschen“
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

A betritt eine Filiale der Supermarktkette L. In ihrer Handtasche trägt sie mehrere pfandfreie Plastikflaschen (Hohes-C- und Müllermilch-Flaschen) bei sich, auf die sie am Vortag mittels eines gut haftenden Spezialklebers nachträglich das DPG-Pfandzeichen (DPG = Deutsche Pfandsystem GmbH) fest aufgeklebt hat. Dieses setzt sich aus dem DPG-Symbol („Flasche und Dose-Symbol“) und einem Barcode („Strichcode“) mit der sog. *Global Trade Item Number* (GTIN), einer exklusiv für den deutschen Markt generierten Artikelnummer, zusammen. Der Strichcode enthält die GTIN in maschinenlesbarer Form.

Alle in das deutsche Einwegpfandsystem integrierten Verpackungen haben eine solche unverwechselbare GTIN und können hierdurch eindeutig einem bestimmten Hersteller oder Importeur (sog. Erstinverkehrbringer) zugeordnet werden. Der Erstinverkehrbringer hat die Verpackung „als erstes“ in den Verkehr gebracht und dabei das Pfand (0,25 EUR/Flasche) vom (Einzel-)Händler bereits erhoben und eingenommen.

Gibt ein Kunde nun Leergut an einem DPG-Rücknahmeautomaten zurück, so liest der Automat ausschließlich den GTIN-Strichcode aus – das DPG-Symbol ist für ihn ohne Belang – und generiert einen Datensatz, der alle wesentlichen Informationen über den Artikel enthält und über den die Flasche einem bestimmten Erstinverkehrbringer zugeordnet werden kann. Sodann erfolgt automatisch eine Gutschrift in Höhe des ursprünglich (vom Erstinverkehrbringer) veranschlagten und bereits vereinnahmten Pfandes (0,25 EUR/Flasche, s. oben) zugunsten des rücknehmenden (Einzel-)Händlers zulasten des Erstinverkehrbringers. Vom Konto des Erstinverkehrbringers wird dieser Betrag sofort und in voller Höhe automatisch abgebucht, dem Konto des (Einzel-)Händlers wird er sofort und in voller Höhe automatisch gutgeschrieben. Im Anschluss erfolgt dann – nach Betätigen des Ausgabeknopfes am Automaten – das Ausdrucken des Pfandbons, den der Endverbraucher schließlich beim (Einzel-)Händler einlösen kann, um sich das Pfandgeld auszahlen zu lassen. A, die früher im Pfandgewerbe tätig war, sind diese technischen Abläufe zumindest im Groben bekannt. Ihr ist dabei auch bewusst, dass der Pfandautomat ausschließlich den GTIN-Barcode und nicht das DPG-Symbol „abschneidet“.

A legt die mitgebrachten Flaschen in den im Supermarkt aufgestellten DPG-Rücknahmeautomaten ein, um sich den entsprechenden Pfandbon ausdrucken zu lassen und dann an der Kasse des Supermarkts beim Kassierer K einzulösen. A ist bei ihrem Vorhaben jedoch so nervös, dass der Supermarktmitarbeiter S, der neben ihr die Regale einräumt, auf A aufmerksam wird. A will gerade per Knopfdruck den Pfandbon über insgesamt 9,75 EUR anfordern, als S an A herantritt und fragt, ob er ihr helfen könne. A ist über das plötzliche Auftauchen des S so erschrocken, dass sie unverrichteter Dinge auf dem Absatz kehrt macht und den Supermarkt auf schnellstem Weg verlässt. Die nächsten Male, da ist sich A sicher, hat sie ganz bestimmt mehr Glück!

Bearbeitervermerk: Wie hat sich A nach dem StGB strafbar gemacht? Delikte des 15. und 25. Abschnitts sowie §§ 123, 265 a, 274, 303, 303 a StGB sind nicht zu prüfen. Etwaig erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.

Auf die Beschaffung der DPG-Pfandzeichen durch A ist nicht näher einzugehen. Es ist davon auszugehen, dass es sich um original DPG-Pfandzeichen handelt, die für noch nicht in den Verkehr gebrachte Pfandflaschen vorgesehen waren.

* Die Autorin ist Akad. Rätin a.Z. und Habilitandin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie von Prof. Dr. Armin Engländer an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Die Klausur lief in ähnlicher Form im Rahmen der Fortgeschrittenenübung im Strafrecht im Sommersemester 2022 an der LMU München. Bei 103 Teilnehmenden ergab sich ein Durchschnitt von 4,07 Punkten bei einer Durchfallquote von 45,63 Prozent. Die Klausur ist grob an OLG Zweibrücken BeckRS 2022, 4040 angelehnt.